

RS Lvwg 2019/4/12 VGW- 122/008/9985/2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.04.2019

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

12.04.2019

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §74 Abs2

GewO 1994 §83 Abs1

GewO 1994 §83 Abs2

GewO 1994 §83 Abs3

Rechtssatz

Als Aufassungsvorgang ist jener Vorgang heranzuziehen, den der Anlageninhaber durch seine Anzeige bei der Behörde gemäß § 83 Abs. 2 GewO beginnt und die Behörde mit Feststellungsbescheid gemäß Abs. 6 leg. cit. beendet. Damit soll erreicht werden, dass die Behörde, solange die Aufassung der Betriebsanlage nicht bescheidmäßig festgestellt wurde, die zur Wahrung der Schutzinteressen erforderlichen Vorkehrungen auftragen darf.

Schlagworte

Betriebsanlage; Betrieb; Aufassung; Anzeigepflicht; Anlageninhaber; behördliche Maßnahmen; Vorkehrungen; Schutzzweck

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2019:VGW.122.008.9985.2018

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at